



# HESSISCHER LANDTAG

8. Wahlperiode

Drucksache **8/2694**

(zu Drucks. 8/1952)

31. 05. 76

## Antwort der Landesregierung

auf die Große Anfrage der Abg. Nassauer, Rippert (CDU) und Fraktion

betreffend Zonenrandförderung und Gebietsreform  
— Drucks. 8/1952 —

Die Große Anfrage beantwortet der Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit der Hessischen Staatskanzlei, dem Hessischen Minister des Innern, dem Hessischen Kultusminister und dem Hessischen Sozialminister im Namen der Landesregierung wie folgt:

1. Welche im Zuge der kommunalen Gebietsreform in Hessen gebildeten Großgemeinden liegen nur mit einem Teil ihres Gemeindegebietes im Zonenrandgebiet?

Es sind dies die Städte und Gemeiden Schauenburg (Landkreis Kassel), Gudensberg, Knüllwald, Malsfeld und Wabern (Schwalm-Eder-Kreis), Neuenstein (Landkreis Hersfeld-Rotenburg), Freiensteinau und Ulrichstein (Vogelsbergkreis) sowie Bad Soden-Salmünster (Main-Kinzig-Kreis).

Welche Ortsteile der obigen Gemeinden innerhalb des Zonenrandgebietes und welche anderen außerhalb des Zonenrandgebietes liegen, ist aus der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Gemeinde bzw. Stadt (ST)	Gemeindeteile innerhalb Zonenrandgebiet	Gemeindeteile außerhalb Zonenrandgebiet
Schauenburg	Breitenbach Elgershausen Elmshagen Hoof	Martinshagen
Gudensberg, ST	Deute	Dissen Dorla Gleichen Gudensberg Maden Obervorschütz
Wabern	Harle Niedermöllrich	Falkenberg Hebel Rockshausen Udenborn Unshausen Uttershausen Wabern Zennern

Eingegangen am 31. Mai 1976 · Ausgegeben am 7. Juli 1976

Druck: Carl Ritter & Co., Wiesbaden · Vertrieb: Verlag Dr. H. Heger, Goethestr. 56, 53 BN-Bad Godesberg, Tel. (02221)/3635 51

Gemeinde bzw. Stadt (ST)	Gemeindeteile innerhalb Zonenrandgebiet	Gemeindeteile außerhalb Zonenrandgebiet
Malsfeld	Beiseförth Dagobertshausen Elfershausen Malsfeld Ostheim	Mosheim Sipperhausen
Knüllwald	Hausen Lichtenhagen Nausis Nenterode Rengshausen	Berndshausen Ellingshausen Hergetsfeld Niederappenfeld Niederbeisheim Oberappenfeld Oberbeisheim Reddingshausen Remsfeld Schellbach Völkershain Wallenstein
Neuenstein	Aua Gittersdorf Obergeis Untergeis	Mühlbach Raboldshausen Saasen Salzberg
Ulrichstein, ST	Feldkrücken Kölzenhain Rebgeshain Ulrichstein	Bobenhausen II Helpershain Ober-Seipertenrod Unter-Seipertenrod Wohnfeld
Freiensteinau	Fleschenbach Freiensteinau Gunzenau Holzmühl Nieder-Moos Ober-Moos Radmühl II Reichlos Reinhardts Salz Weisenau	Radmühl I (ehem. LK Gelnhausen)
Bad Soden- Salmünster, ST	Ahl Eckardroth Kerbersdorf Romsthal Salmünster Soden, Bad Wahlert	Alsberg Kath.-Willenroth Mernes

2. Welche Folgen hat die unterschiedliche Zonenrandförderung für die betroffenen Gemeinden und die gewerbliche Wirtschaft?

Unterschiede in Art und Ausmaß der Förderung bestehen für alle unter 1. genannten Städte und Gemeinden insofern, als nur für Teile ihres Gemeinde-

gebietes die weitergehenden Fördermöglichkeiten für das Zonenrandgebiet gelten, für andere Teile hingegen nur die allgemeinen Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung anzuwenden sind, wie sie in den jeweiligen jährlich fortzuschreibenden Rahmenplänen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ niedergelegt sind. Diejenigen Gemeindeteile also, die nicht nur zum Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe, sondern auch noch zum Zonenrandgebiet gehören, profitieren von den weitergehenden Fördermöglichkeiten und anderen Vergünstigungen, die für das Zonenrandgebiet eingeführt wurden. Für den Bereich des sozialen Wohnungsbaus beispielsweise haben sich keine nachteiligen Folgen für die betroffenen Gemeinden ergeben, weil Bauvorhaben von Gemeinden nur in Ausnahmefällen gefördert werden.

Die Vergünstigungen des Zonenrandförderungsgesetzes wie auch die Frachthilfen gelten gleichermaßen nur für diejenigen Betriebe, die in den zum Zonenrandgebiet gehörenden Ortsteilen der genannten 9 Städte und Gemeinden gelegen sind, nicht jedoch für Betriebe, die in den übrigen Ortsteilen dieser Städte und Gemeinden ansässig sind. Nachteilige Folgen und Schwierigkeiten für die betroffenen Gemeinden und die gewerbliche Wirtschaft, die sich auf die Gebietsreform zurückführen lassen, sind der Landesregierung nicht bekannt, da sich durch die Gebietsreform weder rechtlich noch praktisch Änderungen in der Zonenrandförderung ergeben haben.

3. Hält die Landesregierung die mit der unterschiedlichen Förderung innerhalb einer Gemeinde einhergehenden Wettbewerbsverzerrungen für vertretbar?

Durch die Gebietsreform sind keine neuen „Wettbewerbsverzerrungen“ entstanden. Die bisherige unterschiedliche Wettbewerbsposition zwischen Betrieben verschiedener benachbarter Standorte besteht in den o. g. Städten und Gemeinden allerdings fort, obwohl sich diese Betriebe durch die Gebietsreform nunmehr innerhalb derselben Gemeinden befinden. Die damit verbundene relative Schlechterstellung der dem Zonenrandgebiet benachbarten Gebiete und der dort befindlichen gewerblichen Wirtschaft mag in Einzelfällen nicht voll befriedigen, ist jedoch eine unausbleibliche Folge jeder Begünstigung bestimmter Gebiete für die unmittelbare, nicht betroffene Nachbarschaft. Eventuell vorhandene Härten sind nicht durch die Tatsache verschärft worden, daß ehemals selbständige Gemeinden zu einer Großgemeinde zusammengeschlossen wurden und bereits vorhandene Unterschiede nunmehr auch innerhalb einer Gemeinde fortbestehen. Die Landesregierung ist daher der Auffassung, daß sich aus dieser Tatsache keine Notwendigkeit herleitet, unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung dieser ungleichen Wettbewerbslage zu ergreifen. Sie verkennt jedoch nicht, daß die Tatsache historisch bedingter unterschiedlicher Fördermöglichkeiten innerhalb weniger hessischer Gemeinden auf die Dauer unbefriedigend ist, schon weil sie in der Öffentlichkeit, die mit der historischen Entwicklung des Zonenrandgebietes und seiner Förderung nicht immer voll vertraut ist, auf wenig Verständnis stoßen dürfte.

4. Was gedenkt die Landesregierung zu tun, um in den genannten Gemeinden hinsichtlich der Zonenrandförderung einheitliche Bedingungen zu schaffen?

Eine Änderung dieses Zustandes ist jedoch nur durch eine Novellierung des Zonenrandförderungsgesetzes möglich. Sie wird sinnvollerweise erst dann in Erwägung gezogen werden können, wenn die Gebietsreform auch in Bayern und Niedersachsen abgeschlossen ist. Eine bereits 1975 erfolgte Initiative von Vertretern der Landesregierung in den dafür zuständigen Gremien und Arbeitskreisen auf Bundesebene blieb mit dem Hinweis auf die noch nicht beendete Gebietsreform in Bayern und Niedersachsen zunächst ohne Ergebnis. Sie wird zu gegebener Zeit jedoch erneut aufgegriffen. Dabei ist dann zu berücksichtigen, daß eine Ausdehnung des Zonenrandgebietes im Hinblick auf die begrenzten Haushaltsmittel die Wirksamkeit der Zonenrandförderung einschränken würde.

5. Welche hessischen Landkreise nehmen nach der kommunalen Gebietsreform nur mit Teilen ihres Gebietes an der Zonenrandförderung teil?

Es sind dies die Landkreise Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Hersfeld-Rotenburg, Vogelsberg und Main-Kinzig.

6. Hält die Landesregierung unterschiedliche Förderungsbedingungen innerhalb eines Kreises mit der Forderung nach Gleichwertigkeit der Lebens- und Wettbewerbsbedingungen in einer Verwaltungseinheit für vereinbar?

Ja.

Das hessische Landesraumordnungsprogramm fordert wertgleiche Lebensbedingungen in allen Landesteilen. Die Forderung nach Gleichwertigkeit der Wettbewerbsbedingungen ist durch keine Aussage der Landesregierung gedeckt und auch sachlich aufgrund unveränderlicher, räumlich unterschiedlicher natürlicher Standortfaktoren (z. B. Rohstoffvorkommen, Topographie und geographische Lage) nicht realisierbar. Im Falle der Wirtschaftsförderung ist es sogar innerhalb von Verwaltungseinheiten angebracht, räumlich unterschiedliche Bedingungen zu schaffen, wenn die Struktur solcher Verwaltungseinheiten in sich ungleich und unausgewogen ist. Dies gilt auch innerhalb des Grenzgebietes zur DDR: Dort sind Verkehrslage und Steuerkraft der Gemeinden in der Regel um so ungünstiger, je näher sie an der Grenze zur DDR liegen. Entsprechend nehmen bei sonst gleichen Bedingungen auch die Wettbewerbsnachteile für Unternehmen zu, je stärker die Randlage ihres Standortes im Zonenrandgebiet ausgeprägt ist. Diesem Umstand hat die Landesregierung beispielsweise in ihrem Beschluß vom 28. Mai 1963 Rechnung getragen. Danach werden bei der Gewährung zweckgebundener Zuweisungen aus den Investitionsprogrammen des Landes nicht alle Gemeinden des Zonenrandgebietes gleichermaßen begünstigt. So wird bei der Gewährung zweckgebundener Beihilfen aus den Investitionsprogrammen des Landes bei der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit die Zonenrandlage von denjenigen Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt nicht mehr als 15 km von der Grenze zur DDR entfernt liegt, besonders dadurch berücksichtigt, daß die Landesbeihilfen in der Regel das übliche Maß um 10% übersteigen. Nach § 33 FAG erhalten die gleichen Gemeinden besondere Zuweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse zur nachhaltigen Verbesserung ihrer Gemeindestraßen. Eine unterschiedliche Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft innerhalb des Zonenrandgebietes erfolgt auch nach den Rahmenplänen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Hier haben die Schwerpunkte in extremer Zonenrandlage (sog. „E-Schwerpunkte“) mit 25% eine höhere Förderpräferenz als die übrigen einfachen, mit 15% Förderpräferenz ausgestatteten sog. „C-Schwerpunkte“ des Zonenrandgebietes, um ihre in der Regel geringere Standortattraktivität gegenüber verkehrsgünstiger gelegenen Schwerpunkten auszugleichen.

Außerdem sei daran erinnert, daß sich seit Geltung des Vierten Rahmenplanes mit Wirkung vom 1. 1. 1975 die Grenzen des Fördergebietes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ nach erfolgter gemeindescharfer Neuabgrenzung erstmals nicht mehr mit Kreisgrenzen decken. Damit wurde der Erkenntnis Rechnung getragen, daß für die Abgrenzung verschiedener Gebietseinheiten (Zonenrandgebiet, Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe, Landkreise) schon vom beabsichtigten Zweck und der spezifischen Aufgabenstellung her unterschiedliche Kriterien anzuwenden sind. Die Orientierung des Zonenrandgebietes und des früheren Fördergebietes der Gemeinschaftsaufgaben an den Grenzen der Verwaltungseinheiten war lediglich aus Gründen der einfacheren Handhabung mangels ausreichend vorhandener objektiver Abgrenzungsdaten erfolgt.

Dies ist lange genug — mit Recht — kritisiert und durch die nunmehr gemeindescharfe Neuabgrenzung des Fördergebietes aufgrund fundierter Analysen

des sog. „Klemmer-Gutachtens“ geändert worden. Diese Form der Neuabgrenzung der Fördergebiete wird allgemein als eine erhebliche Verbesserung angesehen, obwohl sie zu dem Ergebnis führt, daß es nunmehr zahlreiche Kreise gibt, die nur mit Teilen ihres Kreisgebietes zum Fördergebiet gehören und somit bestimmte Privilegien für einige Gemeinden eines Kreises gelten, für andere Gemeinden desselben Kreises jedoch nicht.

Die sachliche Berechtigung einer solchen Lösung läßt sich besonders gut am Beispiel des Main-Kinzig-Kreises verdeutlichen. Sein strukturschwacher östlicher Teil liegt im Zonenrandgebiet und gehörte sicher auch dann zu den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe, wenn dies nicht bereits durch die Zugehörigkeit zum Zonenrandgebiet gegeben wäre. Demgegenüber bestünde keinerlei Veranlassung, auch den stark industrialisierten westlichen Teil des Main-Kinzig-Kreises in eine Wirtschaftsförderung einzubeziehen.

Jedes Bemühen, die Grenzen des Zonenrandgebietes mit Kreisgrenzen zur Deckung zu bringen, müßte entweder zu einem Herausfallen ehemaliger Kreise (z. B. Hofgeismar, Melsungen, Lauterbach, Schlüchtern) aus dem Zonenrandgebiet oder z. B. im Falle der Einbeziehung des gesamten Main-Kinzig-Kreises zu dessen Ausdehnung bis vor die Stadtgrenzen Frankfurts führen. Letzteres erscheint schon von der Zweckbestimmung dieser Abgrenzung her als abwegig. Eine Erweiterung des Zonenrandgebietes würde außerdem wegen der Begrenztheit der Mittel die Effizienz der Zonenrandförderung schwächen und auch deshalb wenig sinnvoll erscheinen.

7. Wie will die Landesregierung künftig die statistische Beobachtung der allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung des Zonenrandgebietes gewährleisten?

Zur Sicherstellung der fortgesetzten statistischen Beobachtung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung des Zonenrandgebietes hat das Hessische Statistische Landesamt in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei eine Hilfskonstruktion in Form einer statistischen Gebietsabgrenzung geschaffen, die den Verhältnissen der politischen Abgrenzung gemäß Anlage zu § 9 des Zonenrandförderungsgesetzes weitestgehend entspricht. Diese politische Abgrenzung in der Anlage zu § 9 des Zonenrandförderungsgesetzes erfolgte auf der Basis der vor der Verwaltungsreform bestehenden Kreise. Bei der Hilfskonstruktion für die statistische Abgrenzung des Zonenrandgebietes wurden die betroffenen Gemeinden, je nachdem ob ihr Schwerpunkt innerhalb oder außerhalb des Zonenrandgebietes liegt, dem „statistischen Zonenrandgebiet“ zugeordnet oder abgezogen. Wegen der hierdurch erzielten weitestgehenden Entsprechung zwischen „statistischem“ und politischem Zonenrandgebiet sind auch Vergleiche mit Entwicklungsdaten aus der Vergangenheit möglich.

Methodisch wurde hierbei nach dem Prinzip der Fehlerminimierung verfahren. Das Kriterium war die Einwohnerzahl dieser Gemeinden bzw. ihrer Gemeindeteile als ehemals selbständige Gemeinden zum Stichtag 27. 5. 1970 (Volkszählung). Mit der so gefundenen Zuordnung ergab sich zum Stichtag eine Differenz zwischen statistischer und politischer Abgrenzung von 381 Einwohnern oder 0,04%. Eine zur Kontrolle vorgenommene Arbeitsstättenbilanz bekräftigte die Entscheidung für die Zuordnung und die daraus resultierende statistische Abgrenzung des Zonenrandgebietes.

Es ist anzunehmen, daß sich die von diesen Problemen ebenfalls betroffenen Länder Bayern und Niedersachsen diesem methodischen Vorgehen anschließen werden, so daß von einer ländereinheitlichen Regelung gesprochen werden kann (Schleswig-Holstein ist von diesen Abgrenzungsproblemen nicht betroffen).

Gegenwärtig liegen bereits erste Daten der Bevölkerungsfortschreibung (Geborene, Gestorbene, Zugezogene, Fortgezogene, Bevölkerungsstand) und

der Industrierichterstattung (Betriebe, Beschäftigte, Umsatz, Löhne und Gehälter) für das hessische Zonenrandgebiet vor. Mit dem Arbeitsbeginn der HEPAS-Gemeindedatei können etwa in der zweiten Hälfte dieses Jahres alle Daten, die gemeindeweise anfallen, prinzipiell auch für das Zonenrandgebiet aufbereitet werden.

Angaben über das Bruttoinlandsprodukt je Kopf der Wohn- bzw. Wirtschaftsbevölkerung, die nur auf Kreisebene vorliegen, können mit einer dem Schwerpunktprinzip entsprechenden Kreiszuordnung ebenfalls in brauchbarer Annäherung gut geschätzt werden. Ein überschlägiger Vergleich hat ergeben, daß zwischen 1968 und 1972 die Werte der statistischen Abgrenzung zwischen 0,5 und 1,3% über den „echten“ Zonenrandgebietswerten lagen.

Wiesbaden, den 11. Mai 1976

**Karry**